

1. Auf dem Wege über Lemberg, Bukareß und Varna.

Aus Berlin Sonnabends und Mittwochs 11 Uhr Abends,
in Konstantinopel Mittwochs und Sonntags 12 Uhr 45 Min. Mittags.

2. Auf dem Wege über Odessa.

Aus Berlin Sonnabends und Mittwochs 11 Uhr Abends,
in Konstantinopel Donnerstags und Montags früh.

Die Beförderung der Briefsendungen erfolgt über Odessa nur dann, wenn die Absender solches durch
Bermerk auf der Adresse verlangen.

Berlin W., den 26. Oktober 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

6. Heimath-Wesen.

Der von dem Bundesamt für das Heimathwesen in mehreren Entscheidungen — namentlich auch in Sachen Stenderup wider Tostlund, Central-Blatt für 1873, Seite 353 — aufgestellte Satz, daß bei Auflösung eines Armenverbandes in mehrere Verbände nicht ohne Weiteres eine Naturaltheilung der Armenlast eintrete, sondern daß diese Last eine gemeinschaftliche der neuen Verbände bleibe, bis eine Vertheilung im Wege der Einigung oder der behördlichen Regulirung eingetreten sei: ist neuerdings angefochten worden. Das Bundesamt hat ihn aber aufrecht erhalten und in dem Erkenntniß vom 9. Oktober 1875 in Sachen Mariensfelde wider Berlin näher begründet.

Zum Verständniß dieser Motivirung wird vorausgeschickt, daß durch landesherrliche Verordnung vom 4. Dezember 1871 das frühere Domänenwerk Marienwerder der Eigenschaft als selbständig Gutsbezirk verlustig erklärt ist und daß durch dieselbe Verordnung die auf dem gedachten Domänenvormerk entstandenen Ortschaften Marienau, Mariensfelde und Schäferei zu selbständigen besonderen Gemeinden erhoben worden sind. Eine Auseinandersetzung unter diesen Gemeinden über die bisher gemeinschaftlichen Rechte und Pflichten (§. 1 Absatz 6 des Gesetzes vom 14. April 1856, Gesetz-Sammlung Seite 359) hat nicht stattgefunden.

Die 22jährige geisteskranke und mittellose Auguste R. aus Mariensfelde fiel am 12. Juli 1871 in Berlin, während sie dort in einem Dienstverhältnisse stand, der öffentlichen Armenpflege anheim und mußte bis zum 12. August 1872 ärztlich behandelt und unterstützt werden. Ihr Vater hatte durch mehrjährigen Aufenthalt in Mariensfelde den Unterstützungswohnsitz in dem Gutsbezirk Marienwerder erworben. Die Kosten der Armenpflege für Auguste R. bis zum 31. Dezember 1871 erstattete der Domänenfiskus in Vertretung des Gutsarmenverbandes des Unterstützungswohnsitzes, lehnte aber — nach nunmehr erfolgter Aufhebung des Gutsbezirktes Marienwerder in dieser seiner Eigenschaft — fernere Zahlungen ab. Wegen der, in der Zeit vom 1. Januar bis zum 12. August 1872 entstandenen Kosten, im Betrage von 56 Thlr. 7/8 Sgr. — à 7/8 Sgr. täglich — hat daher Berlin die drei Gemeinden Marienau, Mariensfelde und Schäferei als gemeinsam verpflichtete Rechtsnachfolger des früheren Gutsbezirktes klagend in Anspruch genommen. Die Beklagten haben bestritten, daß die in Rede stehende Armenpflegeclasse von dem Domänen-